

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung zur Ordnung für die
Besetzung von Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Juni 2019

49. Jahrgang
Nr. 16
2. Juli 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderungsordnung zur Ordnung für die
Besetzung von Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 21. Juni 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Änderungsordnung zu der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 28. November 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 44 vom 7. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„11 Mitwirkung des Senats

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät im Wege eines Votums Stellung. Sofern das Rektorat bei der Berufung vom Votum des Senats abweicht, hat es die Gründe hierzu schriftlich darzulegen. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HG erfolgt keine Stellungnahme, sofern es im Berufungsverfahren keine Sondervoten gegeben hat; gleichwohl sind diese Fälle anzuzeigen und die Eilbedürftigkeit darzulegen.“

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ausnahmsweise kann die Rektorin bzw. der Rektor im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan in Fällen einer Rufabwehr ohne die Beteiligung der Kommission für besondere Berufungsverfahren entscheiden.“

3. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Zentrale Berufungsverfahren

Diese Berufsungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung von Professuren, die dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) oder keiner Fakultät zugeordnet sind. Sie gilt zudem entsprechend für die Besetzung von Professuren, die einem Exzellenzzentrum oder einem Transdisziplinären Forschungsbereich – Transdisciplinary Research Area (TRA) zugeordnet sind. Das Rektorat bestimmt die jeweilige Berufungskommission sowie deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung der vom Rektorat erlassenen jeweils einschlägigen Zentrumsstatute und führt die Berufungsverfahren unter Beteiligung der fachnahen Fakultäten durch.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juni 2019.

Bonn, 21. Juni 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch